

Mitteilungsblatt



Gemeinde Ziefen

Offizielles Publikationsorgan der Gemeindebehörde Ziefen

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 24. November 2022 20.00 Uhr
Kleine Turnhalle**

Traktanden

1. **Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Mai 2022**
2. **Antrag auf Genehmigung des Budgets 2023 der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze**
3. **Genehmigungsantrag Hundereglement**
4. **Schulbauplanungskommission – Planungskredit**
5. **Ortskernentwicklung - Planungskredit**
6. **Genehmigungsantrag Erschliessung Voreichstrasse (Strassenbau, Wasserleitung, Kanalisation) und Recht auf Enteignung**
7. **Feuerwehr Wildenstein – Ersatzbeschaffung TLF**
8. **Verschiedenes /Verabschiedungen**

Die Erläuterungen zu den Traktanden inklusive Anhänge sind ab Freitag 11. November 2022 unter www.ziefen.ch Politik / Gemeindeversammlung zugänglich oder können während der Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.

Die Erläuterungen bzw. Anhänge können auch direkt über den QR Code aufgerufen werden.





Erläuterungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

Traktandum 1 Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Mai 2022

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Mai 2022 welches jeweils ab dem 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Mai 2022

Traktandum 2 Antrag auf Genehmigung des Budgets 2023 der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze

Budget 2023

Der Gemeinderat hat das Budget 2023 der Einwohnergemeinde zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung und zur Prüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verabschiedet.

Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2023		Abweichungen
	CHF	%	CHF	%	
Ertrag	6'572'962.00	100%	7'063'118.00	100%	490'156.00
Aufwand	-6'551'886.00	99,7%	-7'045'599.00	99,8%	493'713.00
Gewinn vor Sondereffekten	21'076.00	0,3%	17'519.00	0,2%	-3'557.00
Sondereffekte	0.00	0%	0.00	0%	0.00
Gesamtgewinn	21'076.00	0,3%	17'519.00	0,2%	-3'557.00

Der budgetierte Gewinn 2023 beträgt CHF 17'519.00. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einem ähnlich budgetierten Ergebnis. Sondereffekte sind im Moment keine ersichtlich. Weitere Details finden Sie im Anhang.

Steuern und Gebühren

Die Steuern bleiben für natürliche Personen für 2023 unverändert.

Per 1. Januar 2020 trat bekanntlich die Steuervorlage 17 (SV17) in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgt im Baselbiet dabei schrittweise (2020 und 2023).

Bezeichnung	2022	2023
Steuern für natürliche Personen	63%	63%
Steuern für juristische Personen		
Ertragssteuer des steuerbaren Ertrages	5%	
Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	0.055%	
Ertragssteuer (in % der Staatssteuer)		55%
Kapitalsteuer (in % der Staatssteuer)		55%

Investitionsprogramm 2023 – 2027

Die Kurzfassung des Investitionsprogramms 2023 – 2027 sieht wie folgt aus:

Ressorts	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Bildung	182'000	100'000	3'100'000	0	0
Verkehr	121'250	0	150'000	300'000	130'000
Wasserversorgung, Kanalisation	260'000	65'000	225'000	425'000	275'000
Umweltschutz und Raumordnung	40'000	0	0	0	0
Volkswirtschaft	0	355'000	0	0	0
Total	603'250	520'000	3'475'000	725'000	405'000

Der grösste Posten ist die Investition von CHF 3'000'000.00 in die Neu- und Umbauten der Schulanlage voraussichtlich im Jahr 2025. Da sich dieses Projekt noch in der Anfangsphase befindet, wurden die Zahlen vom letzten Projekt übernommen. Diese werden zum gegebenen Zeitpunkt angepasst. Die weiteren Details des Investitionsprogramms (Budget 2023 - Planjahr 2027) finden Sie im Anhang.

Das Investitionsprogramm hat nur informativen Charakter. Kredite über CHF 50'000.00 müssen jeweils in einer Sondervorlage durch die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt werden. Der Investitionsplan wird deshalb der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Planrechnung ohne Spezialfinanzierung 2023 – 2027 (s. Anhang).

Die Planrechnung 2023 – 2027.

Bezeichnung	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Aufwand	-6'230'000	-6'269'000	-6'271'000	-6'388'000	-6'415'000
Ertrag	6'204'000	6'244'000	6'274'000	6'304'000	6'334'000
Gewinn (+) Verlust (-)	-26'000	-25'000	3'000	-84'000	-81'000
Abschreibungen	239'000	249'000	222'000	309'000	307'000

Abschreibungen:

Die Abschreibungen werden anhand der geplanten Investitionen berechnet. Ab 2026 steigen die Abschreibungen im Ressort Bildung infolge der Investition in die Schulanlage.

Die Planrechnung hat nur informativen Charakter. Sie wird deshalb der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Aufgrund der jährlichen Investitionen (davon Schulhausprojekt von CHF 3'000'000.00) weisen das Budget 2023 und die Pläne 2024 - 2027 einen Geldabfluss aus. Dies führt dazu, dass die Schulden in der Berichtsperiode 2023 - 2027 von CHF 1'500'000.00 nach Rückzahlung eines Darlehens im Jahre 2023 auf CHF 0.00 sinken und ein erneutes Darlehen bis ins Jahr 2026 von CHF 1'000'000.00 aufgenommen werden muss.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2023 mit dem unveränderten Steuersatz für natürliche Personen sowie die Anpassungen der Steuersätze für juristische Personen und den gleichbleibenden Gebühren zu genehmigen.

Budgetunterlagen

Das Budget ist ab dem 11. November unter www.ziefen.ch / Verwaltung / Gemeindeverwaltung / Finanzen abrufbar oder kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.

Traktandum 3 Genehmigungsantrag Hundereglement

In Folge der Zielsetzung alle Gemeindereglemente zu überprüfen und allenfalls anzupassen, hat der Gemeinderat das Hundereglement durchgearbeitet.

Das bis jetzt bestehende Hundereglement stammt aus dem Jahre 2005 und es wurden Anpassungen nach den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Das neue angepasste Reglement wurde zusammen mit der FIKO ausgearbeitet, zur Vorprüfung an den Kanton eingereicht, von diesem genehmigt und kann nun an der EGV verabschiedet werden.

Im Hundereglement wurden folgende Änderungen vorgenommen:

15.03.2022	01.01.2023
§ 4 Überwachung	§ 4 Überwachung
² Wer einen Hund auf Menschen und Tiere hetzt, wird gemäss EG StGB bestraft.	² Insbesondere sind sie verpflichtet, namentlich auf Fussgänger und Radfahrer Rücksicht zu nehmen. Hunde sind so zu halten, dass sie keine Menschen gefährden oder belästigen und andere Tiere nicht gefährden.
	³ Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
§ 5 Leinenzwang, Zutrittsverbote	§ 5 Leinenzwang, Zutrittsverbote
¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden <ul style="list-style-type: none"> - an verkehrsreichen Strassen - auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal und Friedhof - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes 	¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden <ul style="list-style-type: none"> - an verkehrsreichen Strassen - auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal und Friedhof - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes Davon ausgenommen sind Blindenführhunde beziehungsweise Invaliden- und Therapiehunde in Begleitung von betroffenen Personen und ausbildenden Personen.
§ 6 Verunreinigungen	§ 6 Verunreinigungen
Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.	¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet. ² Hundekotsäckchen sind bei den auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Robidogs erhältlich. Für die Entsorgung der Hundekotsäckchen dürfen nur die speziellen Robidogs verwendet werden.
§8 Kennzeichnungspflicht	§8 Kennzeichnungspflicht
¹ Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. ² Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist. ³ Ungültig gewordene Zeichen dürfen nicht mehr getragen werden und sind zurückzugeben. ⁴ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.	¹ Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. 2-4 entfallen
§ 9 Gewerbsmässige Zucht	§ 9 Gewerbsmässige Zucht
Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf eine Bewilligung des Gemeinderates. Die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten müssen Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten und keine	Die Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht von Hunden erteilt das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Fachstelle Tierschutz.

<p>Beeinträchtigung der Öffentlichkeit oder Nachbarschaft zur Folge haben. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>	
<p>§ 10 Gebühren</p>	<p>§ 10 Gebühren</p>
<p>1 Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a. für jeden Hund pro Haushalt und Jahr Fr.50.— bis Fr.100.—</p> <p>b. für gewerbsmässige Zucht nach § 9 Grundbewilligung jährliche Gebühr wie § 10, Abs. 1 lit. a Fr. 200.— bis Fr. 400.—</p> <p>c. Einschreibgebühr in a-c enthalten</p> <p>d. Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 20.—</p> <p>3 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen den effektiven Aufwand in Rechnung stellen (insbesondere für Mahnungen, Massnahmen, Zwangsvollzüge, das Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde sowie die Rückführung an die Halterin bzw. den Halter und dergleichen).</p> <p>4 Die periodischen Gebühren für die Hundehaltung werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>5 Der erste Hund eines Landwirtschaftsbetriebs (Hofhund) ausserhalb der Wohnzone ist von der Gebührenpflicht befreit.</p> <p>6 Der Gemeinderat kann für bestimmte Hunde wie Behindertenbegleithunde, Jagddiensthunde, usw. auf Gesuch und Nachweis hin die Gebühr nach Abs. 1 reduzieren oder erlassen.</p> <p>7 Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.</p>	<p>1 Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.</p> <p>3 Die periodischen Gebühren für die Hundehaltung werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>4 Der erste Hund eines Landwirtschaftsbetriebs (Hofhund) ausserhalb der Wohnzone ist von der Gebührenpflicht befreit.</p> <p>5 Der Gemeinderat kann für bestimmte Hunde sowie in Härtefällen auf Gesuch und Nachweis hin die Gebühr nach Abs. 1 reduzieren oder erlassen.</p> <p>6 Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 erhoben.</p>
<p>§ 11 Massnahmen</p>	<p>§ 11 Massnahmen</p>
<p>1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.</p> <p>2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p>3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes</p>	<p>1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.</p> <p>2 Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin bzw. beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>

<p>wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p> <p>4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin bzw. beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>	
---	--

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt die Einwohnergemeindeversammlung das neue angepasste Reglement anzunehmen.

Traktandum 4 Schulbauplanungskommission – Planungskredit

Ausgangslage

Seit der Bildungsharmonisierung und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Raumbedarf der Primarschule, wie zum Beispiel sechs Jahre Primarstufe, kämpft unsere Schule mit einem akuten Raummangel. Deshalb wird seit 2016 versucht, die Lage mit baulichen Massnahmen zu entschärfen.

Da jedoch aufgrund der jahrgangsstarken Klassen zwei Stufen doppelt geführt werden müssen, werden für die nächsten Schuljahre acht Klassenzimmer plus die notwendigen Gruppenräume benötigt.

Nach der Rückweisung an der EGV im März 2021 und der Neuwahl der Schulbauplanungskommission, wurde die Arbeit für die Ausarbeitung eines neuen Projekts im Januar 2022 wieder aufgenommen.

Im Fokus der bisherigen Arbeit standen die Punkte, die beim zurückgewiesenen Projekt nicht ausreichend geklärt waren: Schülerzahlen in den nächsten 15 Jahren, Erdbebensicherheit und Brandschutz.

Bei den Schülerzahlen kommt eine externe Studie zum Schluss, dass in den nächsten 15 Jahren nicht damit zu rechnen ist, dass es mehr als acht Klassenzimmer (inkl. sämtlicher dazugehöriger Nebenräume) braucht. Auch beim Thema Brandschutz konnten einfache Massnahmen getroffen und die aktuelle Situation an den bestehenden Gebäuden verbessert werden. Dennoch müsste bei den bestehenden Gebäuden nachgebessert werden.

Im Bereich Erdbeben wurden bisher das Eischulhaus und die alte Turnhalle vereinfacht untersucht. Bei beiden Gebäuden muss in die Erdbebensicherheit investiert werden. Es lässt sich allerdings noch nicht genau beziffern wie hoch die Kosten für Massnahmen wären. Bei der alten Turnhalle wäre es denkbar auf Massnahmen zu verzichten, wenn man in den nächsten 15 Jahren einen Ersatz plant. Die baulichen Massnahmen nur alleine für die Erdbebensicherheit wären nicht Verhältnismässig.

Warum ein Planungskredit?

Es hat sich gezeigt, dass sich die Vorabklärungen für die Erdbebensicherheit ein wichtiger Grundstein im Gesamtprojekt sind. Diese sind allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen und es bedarf noch einer vertieften Betrachtung der Gebäude. Diesen nächsten Schritt, kann der Gemeinderat jedoch nicht mehr selber entscheiden, da sonst seine finanzielle Kompetenz überschritten würde.

Das Resultat der weiteren Abklärung wird eine Kostenschätzung und konkrete Massnahmen pro Gebäude sein. Anhand dieser Kostenschätzung wird dann das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen abgewogen und so das gesamte Projekt weiter konkretisiert.

Der nächste wichtige Schritt, ist das Erstellen des Pflichtenhefts zur Wahl einer Bauherrenvertretung. Die Bauherrenvertretung soll dann die nächsten Schritte begleiten. So soll eine bessere Kostenkontrolle gewährleistet sein. Ausserdem wird die Bauherrenvertretung mit dem Erstellen der Dokumentationen und der Pflichtenhefter, sowie Kostenschätzungen für die zu erarbeitenden Varianten Neubau oder Anbau betraut.

Die Bauherrenvertretung soll dann bis zur Schlüsselübergabe an die Schule den Gemeinderat und die Schulbauplanungskommission unterstützen und beraten.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

- **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Planungskredit über CHF 100'000.00 für die Planung der Schulraumerweiterung zu genehmigen.**

Traktandum 5 Ortskernentwicklung - Planungskredit

Ausgangslage

Am 28.10.2021 wurden die Projekte der drei Architekturteams zur Ortskernentwicklung in einer Vernissage vorgestellt. In der anschliessenden Ausstellung in der kleinen Turnhalle konnten die Projekte auf Plänen während 10 Tagen von der Bevölkerung besichtigt und begutachtet werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2021 wählte eine breit abgestützte Kommission Ortskernentwicklung von 11 Personen. Diese erhielt den Auftrag unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Bevölkerung und den Projektstudien folgende Schwerpunkte zu bearbeiten:

- Gestaltung des Strassenraums
- Hochwasserschutz
- Gestaltung Bachraum
- Gewässerschutzlinie
- Ortskernreglement
- Quartierplanung Gebiet Gemeindehaus-Werkhof-Kirchgasse
- Erarbeitung Zeitplan

In diesem Prozess sollen weiterhin die beteiligten Architekturteams, die Fachpersonen des Kantons, der Baselbieter Heimatschutz, sowie neu auch die direkt betroffenen Liegenschaftsbesitzer einbezogen werden.

Es war vorgesehen, zuhanden der EGV im Frühjahr 2022 einen entsprechenden Vorschlag über die weiteren Planungsschritte und eine Kostenberechnung vorzulegen.

Auf Grund der vielschichtigen Thematik konnte diese Zeitvorgabe nicht erfüllt werden.

Doch konnten durch die intensive Arbeit der Kommission und durch die Absprachen mit den zuständigen kantonalen Fachinstanzen grosse Fortschritte erzielt werden. (Strassensanierung Kantonsstrasse, Hochwasserschutz, Zonenplanung, finanzielle Beteiligung des Kantons an die Planungskosten, Abklärungen Zonenänderungen).

Im Dokument «Grundlagen für Entwicklungskonzept Ortskerngestaltung» wurden die Schwerpunkte der Ortskernentwicklung zusammengefasst.

Diese breitabgestützten Grundlagen dienen als Basis für die weitere koordinierte Umsetzung der verschiedenen Teilbereiche der Ortskernplanung.

Um den erfolgreichen Ansatz konkretisieren zu können und der Bevölkerung konkrete Umsetzungsvorschläge unterbreiten zu können, müssen nun finanzielle Mittel für die anstehenden Planungsaufgaben gesprochen werden.

Die Zusammenarbeit mit den Fachstellen des Kantons verläuft sehr konstruktiv und vorbildlich. Der Kanton ist vom Projekt und vom gewählten Vorgehen überzeugt und hat einen Beitrag von CHF 30'000.00 an die Planungskosten zugesichert.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

- **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Planungskredit über CHF 100'000.00 für die Planung der Ortskernentwicklung zu genehmigen.**

Ausgangslage

Der nördliche und der östliche Teil des Baugebiets der Voreichstrasse sind bautechnisch nicht vollständig erschlossen. Allerdings sind nun die ersten Bauprojekte von Bauparzellen in diesem Bereich in Planung.

Für die Strasse besteht ein rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan. Bis auf die Höhe der Voreichstrasse 13 wurden sowohl die Kanalisation im Trennsystem als auch die Wasserleitung (inklusive Hydrant) erstellt.

Strassenbau

Geplant ist nun der Ausbau der Voreichstrasse gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan auf die Breite von 6 Metern ab Parzelle 2482/1719 bis zum Ende der Parzelle 2385 mit einer Fahrbahnlänge von ca. 220 Metern. Hinzu kommt die Erstellung der öffentlichen Beleuchtung mit sieben neuen Kandelabern.

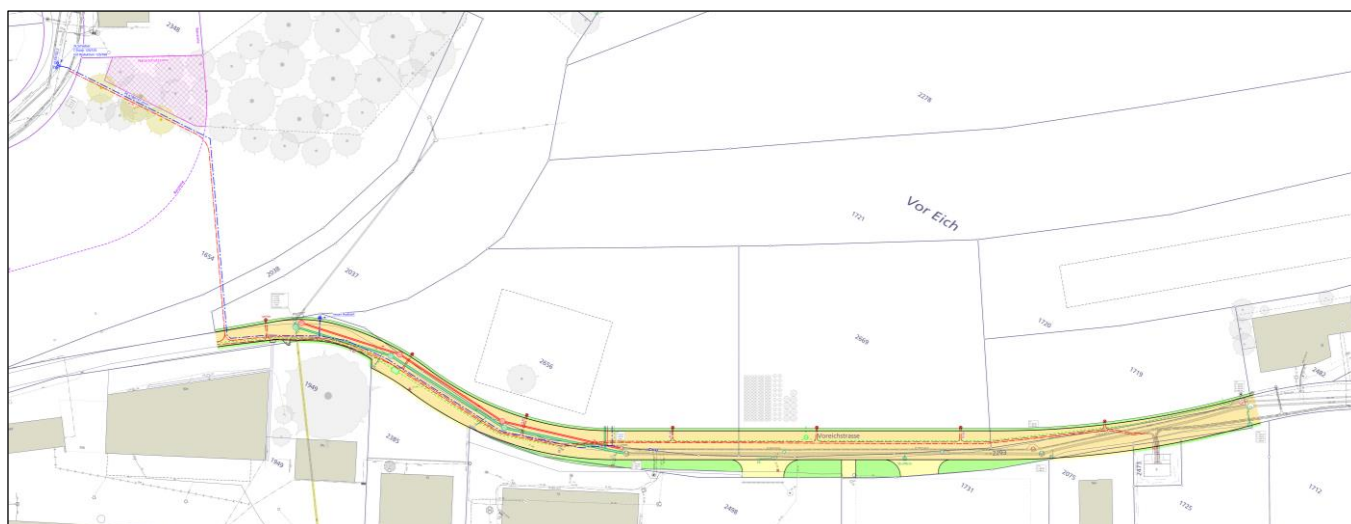
Der Ausbau gilt als Neuanlage im Sinne § 6.5 des Strassenreglements der Gemeinde Ziefen. Die Kostenverteilung erfolgt nach den beitragspflichtigen Parzellenflächen mit einem Baukostenteiler von 15% Gemeinde und 85% Anstösser/Hinterlieger.

Wasserleitung

Da das Gewerbegebiet bislang nur über einen Anschluss an das Trinkwassernetz verfügt, muss zusätzlich ein zweiter Anschluss erstellt werden, um die Versorgungsleistung zu gewährleisten. Im vorliegenden Projekt wird somit zusätzlich eine Verbindung zum Steinenbühl und damit ein Ringschluss erstellt. Die Wasserleitung (Material: PE) wird in der Länge von 163 Metern mit einem Durchmesser von DN 180/147.2 mm erstellt.

Kanalisation

Gemäss dem generellen Entwässerungsplan (GEP) erfolgt die Erstellung der Abwasserleitung im Trennsystem. Die zu erstellenden Leitungen schliessen an das im Jahr 2013 verlängerte Abwassernetz an. Die Schmutzwasserleitung weist einen Durchmesser von 250 mm auf und liegt auf einer Tiefe von ca. 2.50 m. Der Regenwasserkanal weist einen Leitungsdurchmesser von 315 mm bis 400 mm auf und liegt auf einer Tiefe von 2.00 m. Mit einem Längsgefälle von 5% können sämtliche Parzellen erschlossen werden.



Übersichtsplan Strassenbau und Werkleitungen

Kosten (Gesamtkosten)

Total Baukosten		Anteil Gemeinde
Strassenbau	CHF 775'000.00 (inkl. MwSt.)	CHF 133'850.00 (inkl. MwSt.)
Kanalisation	CHF 220'000.00 (inkl. MwSt.)	CHF 220'000.00 (inkl. MwSt.)
Wasserleitung	CHF 170'000.00 (inkl. MwSt.)	CHF 170'000.00 (inkl. MwSt.)
Total Baukosten (inkl. MwSt.)	CHF 1'165'000.00	CHF 523'850.00

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

- Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Projekts und den Kredit in der Höhe von CHF 1'165'000.00 (inkl. MwSt.) sowie das Recht auf Enteignung für die Erschliessung Voreichstrasse.

Ausgangslage / Geschichte:

Das Tanklöschfahrzeug (TLF) mit Jahrgang 2002 der Feuerwehr Wildenstein zeigt zunehmende Alterserscheinungen und Defekte. Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft muss sowohl finanziell wie auch personell ein immer höherer Aufwand betrieben werden. Mit dem GR Entscheid der Verbundsgemeinden vom Januar 2022 ein Gebrauchtfahrzeug zu beschaffen, werden sowohl Zeit, wie auch finanzielle Mittel für die Neubeschaffung gespart.

Vorgehen:

Innerhalb der Feuerwehr wurde eine Beschaffungskommission gegründet, die sich bereits seit 2021 mit dem Ersatz des Tanklöschfahrzeugs beschäftigte. Es wurden sämtliche namhaften Hersteller eingeladen, ihre Fahrzeuge zu präsentieren.

Während dieser Phase wurde publik, dass die Berufsfeuerwehr Basel vier neue, reinelektrische Tanklöschfahrzeuge beschaffen wird. Mit diesem Schritt werden 2023 zwei TLFs „ausgemustert“.

Diese Fahrzeuge erfüllen die Anforderungen der Feuerwehr voll und ganz. Somit steht neben einer Variante Neubeschaffung auch die Variante Occasionsfahrzeugs zur näheren Betrachtung:

«Neubeschaffung»

- Anforderungskriterien erfüllt
- Neues FZ
- 20 Jahre Betrieb
- Garantie
- Anschaffungspreis ~CHF 500'000.00 - 600'000.00
- 60% von max. CHF 320'000 (CHF 192'000) Subvention der BGV
- Lange Lieferzeiten inkl. öffentliche Beschaffung

«Occasion»

- Anforderungskriterien erfüllt
- Gebrauchtes FZ
- Garantie 1 Jahr
- Reduzierter Anschaffungspreis
- 60% von max. CHF 320'000 (CHF 192'000) Subvention der BGV
- Verfügbar & Freihändig

Aufgrund der raschen Verfügbarkeit, der wirtschaftlichen und auch zukunftsorientierten Lösung, hat die Feuerwehrkommission und die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden der Variante Occasionsfahrzeug zugestimmt.

Das Fahrzeug:

- **Rosenbauer-Tanklöschfahrzeug Typ TLF 2400/200 AT**
 - mit integrierter Rosenbauer-Mannschaftskabine
 - aufgebaut auf Mercedes-Benz-Fahrgestell
- 2016 in Dienst gestellt
- Wasser: 2.400 l Schaummittel: 200 l
- Lichtmast mit LED Scheinwerfer
- Rückfahrkamera
- Inkl. Schulung Fahrgestell und Aufbau
- Inkl. Material Innenausbau



Kosten:

Gemäss dem Vertrag über die Feuerwehr Wildenstein §15 Ziffer 2 bedürfen sämtliche Einzelanschaffungen über CHF 50'000.00 eines Gemeindeversammlungsbeschlusses aller Vertragsgemeinden.

Die Verhandlungen mit Rosenbauer sind abgeschlossen und der Kaufpreis steht fest. Die BGV hat die Kostengutsprache ebenfalls bestätigt. Die Feuerwehr Wildenstein kann das Fahrzeug zum Preis von CHF 287'058.40 inkl. sämtlicher Umrüstungen und Beschriftungen erwerben.

Kosten	CHF	Bemerkungen
Beschaffung	287'058.40	Firma Rosenbauer
Subvention	137'977.00	Gebäudeversicherung Baselland
Restbetrag	149'081.40	Leitgemeinde Bubendorf (Bevorschussung)
Anteil Bubendorf	85'521.75	Verbundanteil (gemäss Rechnung 21)
Anteil Ziefen	39'495.45	Verbundanteil (gemäss Rechnung 21)
Anteil Ramllinsburg	24'064.20	Verbundanteil (gemäss Rechnung 21)

Der Anteil für die Gemeinde Ziefen über CHF 39'500.-, wird durch die Leitgemeinde Bubendorf über 10 Jahre hinweg in im Rahmen des ordentlichen Budgets für die Feuerwehr in Rechnung gestellt.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

- **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Anschaffung des Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Wildenstein zuzustimmen.**

Traktandum 8 Verschiedenes /Verabschiedungen

- **Verabschiedung Barbara Baumgartner aus dem Wahlbüro**
- **Verabschiedung Marion Rudolf von Rohr aus der RGPK**

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Ziefen

Rudolf von Rohr Marion / Gallo Lisa / De Ruiter-Stürchler Monika / Leuenberger Sonya / Tschopp Fabian

Bericht der RGPK an die Gemeindeversammlung zum Budget 2023 der Einwohnergemeinde

Auftrag und Prüfungsgebiete

Im Rahmen des Prüfungsauftrags haben wir das Budget 2023 mit der Erfolgs- und Investitionsrechnung und den Aufgaben und Finanzplan 2023-2028 kritisch begutachtet.

Durchführung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Die sich für uns ergebenden Fragen konnten wir mit der Finanzverwalterin und dem Gemeinderat umfassend diskutieren und klären.

Ergebnisse

Das Budget 2023 sieht einen Ertragsüberschuss von 17'519 Fr. vor und ähnelt dem Budget 2022. Grössere Abweichungen gegenüber dem Budget 2022 und der Rechnung 2021 konnten durch den Gemeinderat plausibel erläutert werden.

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von 603'250 Fr. vor. Alle Investitionen ab einer Höhe von CHF 50'000 müssen im Rahmen einer Sondervorlage von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Somit haben die Einwohner bei jeder geplanten Investition die Gelegenheit der Mitbestimmung. Wir stellen fest, dass beim Ortskernentwicklungskonzept (Gesamtbetrag 100'000 Fr.) eine solche Mitbestimmungsmöglichkeit bis jetzt noch nicht erfolgte. Nach Absprache mit dem Gemeinderat ist dieser Planungskredit ebenfalls an der Budget-EGV traktandiert. Wir kommen zum Schluss, dass die geplanten Investitionen den finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechen.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2023-2028 zeigt die Entwicklung des Gemeindehaushalts in den nächsten fünf Jahren. Wir stellen fest, dass die getroffenen Annahmen zur Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen plausibel sind. Die Prognose zeigt, dass aufgrund der anstehenden Investitionen weiterhin sparsam geplant werden muss.

Antrag

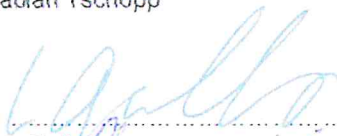
Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das Budget 2023 zu genehmigen, unter dem Vorbehalt, dass über das Ortskernentwicklungskonzept gleichentags abgestimmt werden kann.

Ziefen, 03.11.2022

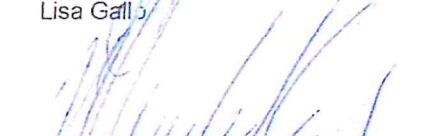
RPGK Ziefen




.....
Fabian Tschopp



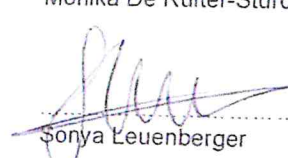
.....
Lisa Gallo



.....
Marion Rudolf von Rohr



.....
Monika De Ruiter-Stürchler



.....
Sonya Leuenberger